

Änderung des Mittelschulgesetzes

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 16. September 2014, RRB Nr. 2014/1612

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission(en)

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Auswirkungen	7
2.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	7
2.2 Vollzugsmassnahmen	7
2.3 Folgen für die Gemeinden	7
3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	7
4. Rechtliches	8
5. Antrag	9

Beilagen

Beschlussesentwurf
Synopsis

Kurzfassung

Mit dem Mittelschulgesetz vom 29. Juni 2005¹ nahm der Kantonsrat im Zuge der Reform der Sekundarstufe I die grundlegenden Veränderungen des Mittelschulbereichs in den letzten Jahren und Jahrzehnten auf. In Bezug auf die Ausbildungsangebote der Mittelschulen ist das Gesetz offen abgefasst; festgeschrieben ist, dass gymnasiale Maturitätslehrgänge und progymnasiale Lehrgänge geführt werden. Der Regierungsrat kann den Mittelschulen auch die Führung von weiteren Bildungsgängen übertragen, was schon heute mit der Fachmittelschule der Fall ist.

Die Entwicklung und die Praxiserfahrung seit Inkrafttreten des Gesetzes machen nun einige Anpassungen nötig:

- Die Umsetzung der Reform der Sekundarstufe I ist per Ende des Schuljahres 2013/2014 abgeschlossen. Die neu gestaltete, zweijährige Sekundarschule P (progymnasialer Leistungszug im neunten und zehnten Schuljahr nach HarmoS-Zählung) hat dabei das bisherige dreijährige Untergymnasium (achtes bis zehntes Schuljahr nach HarmoS-Zählung) abgelöst. Die begriffliche Änderung und rechtliche Präzisierung werden nun im Mittelschulgesetz vorgenommen.
- Der Kantonsrat bewilligte am 17. Mai 2006 erstmals einen Kredit zur Realisierung von Massnahmen zur Förderung von sportlich oder musisch besonders begabten Schülerinnen und Schülern (KRB Nr. SGB 026/2006). Damit wurde ab dem Schuljahr 2006/2007 an der Kantonschule Solothurn ein vorerst auf drei Jahre befristeter Schulversuch mit einem fünfjährigen Maturitätslehrgang geführt. Mit Blick auf die Weiterentwicklung der Nachfrage von Jugendlichen mit überdurchschnittlicher Fähigkeit und Motivation für eine Sportart respektive musischer Begabung auf gymnasialer Stufe wurde der Schulversuch mehrmals verlängert. Nachdem der Regierungsrat beschlossen hatte, die Sparmassnahme DBK_R13 'Verzicht auf die Sonderklassen für sportlich oder musisch besonders Begabte' mit dem Massnahmenplan 2014 nicht weiterzuverfolgen (RRB Nr. 2013/2280), wird mit der Gesetzesänderung die Rechtsgrundlage zur möglichen definitiven Einführung des fünfjährigen Maturitätslehrgangs geschaffen.
- Mit der vorliegenden Änderung des Gesetzes werden zudem Kompetenz und begriffliche Anpassungen betreffend Erlasse von Stundentafeln und Lehrplan festgehalten. Ebenso werden Bereinigungen im personellen und organisatorischen Bereich vorgenommen.
- Die heutige Praxis betreffend Gebühren und Kostenbeiträge wird weitergeführt und mit dem Zusatz ergänzt, dass für den Besuch von Freifächern ein Beitrag erhoben werden kann.

¹ BGS 414.11.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Mittelschulgesetzes.

1. Ausgangslage

1.1 Reform der Sekundarstufe I

Im Zuge der Gesetzeserarbeitung und nach einer öffentlichen Vernehmlassung wurde vor rund zehn Jahren entschieden, das Mittelschulgesetz unabhängig von der Reform der Sekundarstufe I zum Beschluss zu bringen, da die Arbeiten zur Reform der Sekundarstufe I mehr Zeit in Anspruch nahmen. So sollten allfällige Konsequenzen aus der Reform der Sekundarstufe I zu gegebener Zeit in einer entsprechenden Änderung des Mittelschulgesetzes berücksichtigt werden. Die Umsetzung der Reform ist nun per Ende des Schuljahres 2013/2014 abgeschlossen. Die neu gestaltete zweijährige Sekundarschule P (Sek P; progymnasialer Leistungszug im neunten und zehnten Schuljahr nach HarmoS-Zählung) hat dabei das bisherige dreijährige Untergymnasium (achtes bis zehntes Schuljahr nach HarmoS-Zählung) abgelöst. Die Sek P hat eine eigene Lektionentafel und einen besonderen Fächerkanon. Derzeit wird rund die Hälfte aller Sek-P-Klassen des Kantons Solothurn an den Kantonsschulen Solothurn und Olten geführt. Die progymnasialen Lehrgänge sind Teil der Sekundarstufe I und somit Teil der Volksschule. Die begriffliche Änderung und die rechtliche Präzisierung werden nun vorgenommen.

1.2 Sonderklasse für sportlich oder musisch besonders Begabte

Nachdem zu Beginn der Jahrtausendwende verschiedene parlamentarische Vorstösse besondere Massnahmen zur Förderung von sportlich oder musisch besonders begabten Schülerinnen und Schülern gefordert hatten und auch vermehrt Gesuche um Übernahme der entsprechenden Schulgelder durch den Kanton für einen ausserkantonalen Schulbesuch gestellt wurden, sah sich der Regierungsrat veranlasst, dem Kantonsrat einen Kredit zur Realisierung von Massnahmen zur Förderung von sportlich oder musisch besonders Begabten zu beantragen (KRB Nr. SGB 026/2006 vom 17. Mai 2006). Damit wurde ab dem Schuljahr 2006/2007 an der Kantonsschule Solothurn ein vorerst auf drei Jahre befristeter Schulversuch mit einem fünfjährigen Maturitätslehrgang geführt. Mit Blick auf die Weiterentwicklung der Nachfrage von Jugendlichen mit überdurchschnittlicher Fähigkeit und Motivation für eine Sportart respektive musischer Begabung auf gymnasialer Stufe wurde der Schulversuch mehrmals verlängert (letztmals mit RRB Nr. 2013/2368 vom 17.12.2013). Nachdem der Regierungsrat nach den Diskussionen am Runden Tisch im Herbst 2013 beschlossen hatte, die Sparmassnahme DBK_R13 ('Verzicht auf die Sonderklassen für sportlich oder musisch besonders Begabte') mit dem Massnahmenplan 2014 nicht weiterzuverfolgen (RRB Nr. 2013/2280 vom 9.12.2013), wird mit der Gesetzesänderung die Rechtsgrundlage zur Führung eines fünfjährigen Maturitätslehrgangs gelegt und somit die definitive Einführung ermöglicht.

1.3 Stundentafeln und Lehrplan

Die kantonalen Mittelschulen bieten gymnasiale Maturitätslehrgänge an, welche die Anerkennungsbestimmungen des Bundes und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erfüllen und durch Lehrplan und Stundentafeln definiert sind. Der Begriff 'Bildungsplan' wird in der eidgenössischen Maturitäts-Anerkennungsverordnung (MAV)

vom 15.02.1995¹ nicht verwendet. Mit der expliziten Nennung von Studentafeln und Lehrplan wird auf Gesetzesebene Klarheit geschaffen und die Zuständigkeit analog der Bestimmung in der Verordnung über die gymnasialen Maturitätsschulen (Gymnasiumsverordnung; GymV) vom 30.06.1997² aufgenommen. Die Studentafeln werden vom Regierungsrat erlassen, der kantonale Lehrplan für das Gymnasium vom Departement.

1.4 Personal, Organisation und Kompetenzen

Die Anstellungsbedingungen und -formen sowie der Inhalt des Anstellungsverhältnisses (Pflichten der Lehrpersonen, Auftrag der Lehrpersonen) sind im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25.10.2004³ festgehalten und geregelt. Die Normativen Bestimmungen, Besonderer Teil: IX. Mittelschule (NB BT Mittelschule) des GAV finden Anwendung, weshalb die Erwähnungen von Lehrberechtigung und Dienstauftrag aufgehoben werden können.

Die heutige Organisations- und Führungsstruktur der Kantonsschulen Solothurn und Olten gründet auf der Mittelschulverordnung vom 10. Dezember 2001⁴. Das Mittelschulgesetz und insbesondere die Mittelschulverordnung setzen den erforderlichen Rahmen für die Organisation der beiden Kantonsschulen. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird der Regierungsrat als zuständig zur Bestimmung der Organisation der Mittelschulen bezeichnet. Wie in der Mittelschulverordnung bereits festgehalten, ist das Departement für die Führungsstruktur im Einzelnen und die Zuordnung der Führungsaufgaben zuständig respektive hat diese zu genehmigen.

Bis anhin hat die kantonale Maturitätskommission im Mittelschulgesetz keine Erwähnung gefunden. Deren Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse sind jedoch ausführlich in der Mittelschulverordnung beschrieben und festgelegt. Die Maturitätskommission soll nun in die Organisationsbestimmungen des Gesetzes aufgenommen werden.

1.5 Gebühren und Kostenbeiträge

Die Mittelschulen werden seit dem Jahr 2002 mittels Leistungsauftrag und Globalbudget geführt. Ein Element der Betriebsmittel sind die Gebühren und Kostenbeiträge, welche im Gesetz festgelegt sind und in der Verordnung über die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibengebühren an den Kantonsschulen vom 20. Juni 1994⁵ geregelt werden. An dieser Praxis wird keine Änderung vorgenommen. Derzeit werden für die zahlreichen, an den Kantonsschulen angebotenen freiwilligen Freifachkurse, welche ausserhalb des Lehrplans und der Studentafeln angeboten werden und deren Lektionen von Mittelschullehrpersonen erteilt werden, keine Kostenbeiträge oder Einschreibengebühren erhoben. In der Vergangenheit haben Vorkommnisse wie geringe Präsenz, vorzeitige Austritte und andere Störungen zu Beanstandungen und Fragen der Verbindlichkeit geführt. Es soll nun die gesetzliche Grundlage geschaffen werden zur Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Freifachkursen. Die Ausführungsbestimmungen sind in der Verordnung zu definieren. Eine Einschreibengebühr von ca. 100 Franken pro Freifachkurs und Semester scheint angemessen, davon ausgenommen sollen gesamtschulische und abteilungsübergreifende Chor-, Orchester- und Theaterformationen sein.

¹ SR 413.11.

² BGS 414.114.

³ BGS 126.3.

⁴ BGS 414.113.

⁵ BGS 414.151.2.

2. Auswirkungen

2.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die vorliegende Änderung des Mittelschulgesetzes verursacht gegenüber der heutigen Situation keine personellen Veränderungen. Finanzielle Konsequenzen ergeben sich im Sinne von Mehreinnahmen durch Einschreibengebühren beim Besuch von Freifächern. Die Sonderklasse für sportlich oder musisch besonders Begabte (nachfolgend Sonderklasse genannt) verursacht je nach der gesamten Schüler- und Schülerinnenzahl in einem Jahrgang eine zusätzliche Klasse. Der um ein Jahr verlängerte Maturitätslehrgang der Sonderklasse verursacht entsprechend höhere Kosten. Diese werden seit Beginn des Schulversuchs im Jahr 2006/2007 im Globalbudget Mittelschulbildung geführt und ordentlich budgetiert. Der Globalbudgetsaldo für die Jahre 2014–2016 (RRB Nr. 2013/1660 vom 10.9.2013, KRB Nr. SGB 179/2013 vom 10.12.2013 und RRB Nr. 2013/2242 vom 3.12.2013) erfährt durch die definitive Einführung der Sonderklasse keine Veränderung.

2.2 Vollzugsmassnahmen

Das Departement erlässt die sportlichen beziehungsweise musischen Kriterien für die Aufnahme in die Sonderklasse. Es ergänzt zudem das bestehende Reglement über die Aufnahme, Zeugnisse, Promotion und Entlassung für die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Promotionsreglement Maturitätsschulen) vom 30.03.1998 (BGS 414.441.5) in jenen Punkten, in denen der fünfjährige Lehrgang von den Bestimmungen für den regulären vierjährigen Maturitätslehrgang abweicht.

Der Regierungsrat wird die nötigen Ausführungsbestimmungen zum Kostenbeitrag an den Besuch von Freifächern in die bestehende Verordnung über die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibengebühren an den Kantonsschulen vom 20.06.1994 (BGS 414.151.2) aufnehmen, dies jedoch frühestens auf Schuljahresbeginn 2015/2016.

2.3 Folgen für die Gemeinden

Die Änderung des Mittelschulgesetzes hat keine Folgen für die Gemeinden.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den §§ 2 Absatz 2 und 3 Absatz 3

Es erfolgt die begriffliche und rechtliche Anpassung an die Reform der Sekundarstufe I. An den Kantonsschulen Solothurn und Olten werden progymnasiale Lehrgänge (vormals Untergymnasien) als Sekundarschule P geführt. Diese richtet sich nach der Volksschulgesetzgebung (die Untergymnasien unterstanden der Mittelschulgesetzgebung).

Zu § 5 Absatz 1^{bis}

Gemäss Absatz 1 (unverändert) dauern die regulären gymnasialen Maturitätslehrgänge vier Jahre. Mit dem eingefügten neuen Absatz 1^{bis} wird die Möglichkeit zur Führung einer Sonderklasse für sportlich oder musisch besonders Begabte gesetzlich verankert. Die schulischen Anforderungen und die Maturitätsprüfungen der Sonderklasse sind dieselben wie im regulären Lehrgang. Es gilt auch für diese Klasse der kantonale Lehrplan für das Gymnasium. Eine von den regulären Stundentafeln abweichende Sonderklassen-Studentafel mit auf fünf Jahre verteilter Lektio-nenzahl ist vom Regierungsrat zu erlassen (§ 6 Abs. 1). Die schulischen Aufnahmekriterien der

Sonderklasse sind identisch mit den Aufnahmekriterien in die regulären gymnasialen Lehrgänge.

Zu § 6

Für die gymnasialen Maturitätslehrgänge gelten unverändert die übergeordneten eidgenössischen Vorgaben (Absatz 3). Der Begriff 'Bildungsplan' bzw. 'Bildungspläne' wird ersetzt durch die gängigen und klareren Begriffe 'Studentafeln' und 'Lehrplan'. Gleichzeitig wird auf Gesetzesstufe festgehalten, dass der Erlass der Studentafeln in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Absatz 1) und der Lehrplan für die gymnasialen Maturitätslehrgänge vom Departement erlassen wird (Absatz 2). Die Ausführungsbestimmungen der Mittelschulgesetzgebung entsprechen bereits dieser Kompetenzregelung.

Zu den §§ 15 Absatz 2 und 16 Absatz 3

Es gelten die übergeordneten eidgenössischen Vorgaben sowie die Bestimmungen des GAV. Mit Änderung des GAV vom 9. Mai 2011 (RRB Nr. 2011/997) wurde der Dienstauftrag der Lehrpersonen neu geregelt. Die §§ 15 Absatz 2 und 16 Absatz 3 können deshalb aufgehoben werden.

Zu § 19 Absatz 3

Das Mittelschulgesetz und insbesondere die Mittelschulverordnung vom 10. Dezember 2001¹ setzen den erforderlichen Rahmen für die Organisation der beiden Kantonsschulen Solothurn und Olten. Demzufolge ist die Bestimmung der Organisation in der Kompetenz des Regierungsrates. Das Departement ist lediglich zuständig für die Führungsstruktur im Einzelnen und die Zuordnung der Führungsaufgaben (§ 3 Abs. 4 Mittelschulverordnung).

Zu § 19^{bis}

Neu wird die Maturitätskommission im Gesetz aufgenommen. Sie wird wie bisher vom Regierungsrat jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Deren Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse sind in der Mittelschulverordnung geregelt.

Zu § 22 Absatz 4^{bis}

Die Betriebsmittel der Mittelschulen werden unter anderem mit Gebühren und Kostenbeiträgen für Kopien, an ausserschulische Aktivitäten, Instrumentalunterricht, besondere Veranstaltungen wie Schullager, Spezialwochen und Exkursionen beschafft. Für die zahlreichen, hohe Kosten verursachenden und ausserhalb von Lehrplan und Studentafeln angebotenen Freifächer wurden bisher keine Kostenbeiträge oder Einschreibegebühren erhoben. Es wird nun gesetzlich die Möglichkeit vorgesehen, für den Besuch solcher Freifächer einen Kostenbeitrag zu erheben. Die Ausführungsbestimmungen sind in der bestehenden Verordnung über die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibegebühren an den Kantonsschulen vom 20. Juni 1994² aufzunehmen.

4. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Artikel 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

¹ BGS 414.113.

² BGS 414.151.2.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (7) AN, VEL, YJP, DK, FI, em, MK

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3) SR, LB, AvG

Volksschulamt (2)

Sportfachstelle

Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Rektorin, Hardwald, 4600 Olten (7)

Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Rektor, Postfach 964, 4502 Solothurn (8)

Mitglieder der Maturitätskommission (16, Versand ABMH)

Solothurner Kantonsschullehrerverband SKLV, Sabine Trautweiler, Präsidentin, Holzacker 7,
4612 Wangen bei Olten

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsführer Thomas Blum, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (3, Eng, Stu, Rol)

Amtsblatt (Referendum)

Parlamentsdienste

GS, BGS

Änderung des Mittelschulgesetzes

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
16. September 2014 (RRB Nr. 2014/1612)

beschliesst:

I.

Der Erlass Mittelschulgesetz vom 29. Juni 2005²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird
wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Die kantonalen Mittelschulen führen progymnasiale Lehrgänge (Sekundarschule P) nach der Volksschulgesetzgebung.

§ 3 Abs. 3 (aufgehoben)

³⁾ *Aufgehoben.*

§ 5 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis)} Für Schüler und Schülerinnen mit einer besonderen musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit kann ein auf fünf Jahre verlängerter Maturitätslehrgang geführt werden.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)
Studentafeln und Lehrplan (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Der Regierungsrat erlässt die Studentafeln.

²⁾ Das Departement erlässt den kantonalen Lehrplan für die gymnasialen Maturitätslehrgänge.

³⁾ Die Studentafeln und der Lehrplan richten sich nach den schweizerischen Vorgaben, insbesondere dem Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

§ 15 Abs. 2 (aufgehoben)

²⁾ *Aufgehoben.*

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [414.11](#).

[Geschäftsnummer]

§ 16 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

§ 19 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat bestimmt die Organisation der Mittelschulen.

§ 19^{bis} (neu)

Maturitätskommission

¹ Der Regierungsrat setzt eine Maturitätskommission ein und regelt deren Aufgaben und Befugnisse.

§ 22 Abs. 4^{bis} (neu)

^{4bis} Für den Besuch von Freifächern kann ein Beitrag erhoben werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

<p>¹ Die kantonalen Mittelschulen sind allgemeinbildende Schulen auf der Sekundarstufe I und II.</p> <p>² Die gymnasialen Maturitätslehrgänge bereiten auf den Zugang zu Bildungsgängen der Tertiärstufe, insbesondere zu den universitären Hochschulen, vor.</p> <p>³ Die progymnasialen Lehrgänge bereiten auf die gymnasialen Maturitätslehrgänge vor.</p> <p>⁴ Zweck und Ausgestaltung weiterer Bildungsgänge gemäss § 2 Absatz 3 richten sich nach der einschlägigen Gesetzgebung.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 5 Dauer der Ausbildungsgänge</p> <p>¹ Die gymnasialen Maturitätslehrgänge dauern vier Jahre.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Dauer der übrigen Ausbildungsgänge fest.</p>	<p>^{1bis} Für Schüler und Schülerinnen mit einer besonderen musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit kann ein auf fünf Jahre verlängerter Maturitätslehrgang geführt werden.</p>
<p>§ 6 Bildungspläne</p> <p>¹ Die Bildungspläne richten sich nach den schweizerischen Vorgaben, insbesondere dem Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, sowie den Vorgaben des Departementes für Bildung und Kultur.</p>	<p>§ 6 Stundentafeln und Lehrplan</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die Stundentafeln.</p> <p>² Das Departement erlässt den kantonalen Lehrplan für die gymnasialen Maturitätslehrgänge.</p> <p>³ Die Stundentafeln und der Lehrplan richten sich nach den schweizerischen Vorgaben, insbesondere dem Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.</p>

<p>§ 15 Anstellung</p> <p>¹ Anstellungsverhältnis und Besoldung der Lehrpersonen richten sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.</p> <p>² Das Departement legt die Voraussetzungen für die Lehrberechtigung der Lehrpersonen fest.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 16 Information, Mitwirkung und Mitverantwortung der Lehrpersonen</p> <p>¹ Die Lehrpersonen haben Anspruch auf Information über die Belange der Schule und auf angemessene Mitwirkung.</p> <p>² Die Lehrpersonen sind für die Abwicklung eines geordneten Unterrichts mitverantwortlich und wirken in der Schulentwicklung mit.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt den Dienstauftrag.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 19 Organisation</p> <p>¹ Die kantonalen Mittelschulen in Solothurn und Olten bilden je eine selbstständige Schule.</p> <p>² Für die Koordination wird eine Mittelschulkonferenz eingesetzt.</p> <p>³ Das Departement bestimmt die Organisation der Mittelschulen.</p>	<p>³ Der Regierungsrat bestimmt die Organisation der Mittelschulen.</p>
	<p>§ 19^{bis} Maturitätskommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat setzt eine Maturitätskommission ein und regelt deren Aufgaben und Befugnisse.</p>
<p>§ 22 Gebühren und Kostenbeiträge</p>	

<p>¹ Die Schüler und Schülerinnen beziehungsweise deren Eltern haben einen jährlichen Kostenbeitrag insbesondere für Kopien und für auserschulische Aktivitäten zu entrichten.</p> <p>² Für den Besuch des Instrumentalunterrichts werden Gebühren erhoben.</p> <p>³ Die Schüler und Schülerinnen beziehungsweise deren Eltern haben die Kosten für die Lehrmittel zu tragen. Während der obligatorischen Schulzeit werden die Lehrmittel kostenlos zur Verfügung gestellt oder abgegeben.</p> <p>⁴ An den Kosten für besondere Veranstaltungen wie Schullager, Spezialwochen, Exkursionen haben sich die Schüler und Schülerinnen beziehungsweise deren Eltern angemessen zu beteiligen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Gebühren und regelt die Einzelheiten.</p>	<p>^{4bis} Für den Besuch von Freifächern kann ein Beitrag erhoben werden.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
	Solethurn, ... Im Namen des Kantonsrates Peter Brotschi Präsident

	Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.